

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MdA Business Communications AG

Version 2.6

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend "AGB" genannt) gelten zwischen Auftraggeber (folgend "Kunde" genannt) und der MdA Business Communications AG (folgend "MdA" genannt) für alle von MdA erbrachten Leistungen (Beratung, Analysen, Projektleitung, Schulung, Konzeption, Layout, Design, Didaktik, Entwicklung von individueller- und Standardsoftware, usw.).

Alle Leistungen, die zwischen Auftraggeber und der MdA vereinbart werden, bedürfen einer schriftlichen Form und exakten Beschrieb der Aufgaben. MdA wird ihre Leistungen, nach dem bei Auftragserteilung gültigen Stand der Technik, gemäss der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. MdA verpflichtet sich, den Auftrag gemäss allen Spezifikationen betreffend Inhalt, Darstellung und technischen Anforderungen auszuführen, die schriftlich als Profildossier bzw. Projektbeschrieb, definiert und gegenseitig unterzeichnet wurden.

MdA darf Aufträge grundsätzlich an Tochter- bzw. Partnerunternehmen vergeben.

Die aktuellen Konditionen sind der jeweils gültigen Offerte hinterlegt.

2. Lizenzprodukte

Nutzungsrechte

Grundsätzlich geht das Recht zur Nutzung an den von MdA kundenspezifisch entwickelten Produkten, ausgeschlossen abstrakte Erkenntnisse, für den freien und zeitlich unbeschränkten Gebrauch an den jeweiligen Kunden über. Eine Weiterveräusserung an Dritte hingegen bedarf einer Zustimmung der MdA. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Schriftform.

Lizenztypen

MdA unterteilt und benennt die Lizenzvergabe einheitlich in folgende drei Lizenz-Typen:

Die "Exklusiv-Lizenz" genannt Lizenz-Typ A

beinhaltet die Einzigartigkeit des Softwareprodukts eingeschränkt auf den definierten Kunden. Die Honorierung beinhaltet die Exklusivitätsrechte. Die MdA behält sich das Recht vor, das Produkt als Referenz zu präsentieren und die programmiertechnischen Inhalte für andere Softwareprodukte zu verwenden. Durch die Exklusiv-Lizenz wird dem Kunden garantiert dass keine andere Firma von der MdA exakt dasselbe Softwareprodukt erwirbt.

Die "Nicht exklusive-Lizenz" genannt Lizenz-Typ B

beinhaltet die Mitbenutzung des Softwareprodukts auf offerierter Honorarbasis. Es ist MdA gestattet, dieses Produkt auch an andere Kunden zu veräussern.

Die "Share-Lizenz" genannt Lizenz-Typ C

beinhaltet das Verwendungsrecht im Share-Vertrag. Im Allgemeinen wird Sie erworben für generische Softwareprogrammierungen und beinhaltet, wenn nicht ausdrücklich anders definiert, das Verbot die Software kundenseitig zu vervielfältigen und weiterzuverkaufen.

Standard-Lizenz-Typ

Sofern nicht explizit eine andere Lizenzierung vereinbart wurde, gilt Typ C.



Individual-Vertrag

Ein individueller Vertrag wird für kundenspezifische Lösungen abgeschlossen.

Der Individual-Vertrag stützt sich auf diese AGB. Er enthält die einzelnen Spezifikationen wie Preise, Konditionen, Termine, Einsatz und Betriebsbedingungen usw. Vom Kunden mit Ort und Datum gegengezeichnete Offerten gelten auch als Individualverträge im Sinne dieser AGB.

Voraussetzungen und Modalitäten

Übersteigen die vom Kunden verlangten spezifischen vorvertraglichen Leistungen das übliche durch den Wettbewerb bedingte Mass, sind diese schriftlich zu regeln (u.a. die Entschädigung).

Vertragsabschluss

Bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bleibt beiden Parteien der Rückzug ohne finanzielle Folgen offen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Rechte an entwickelter Software

Sofern im Individual-Vertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erteilt MdA dem Kunden die Rechte am EDV-Programm nicht ausschliesslich: Patente und Urheberrechte verbleiben in jedem Falle bei der MdA.

Falls der Kunde aus betrieblichen Gründen die Software kopieren muss, hat MdA an der Kopie dieselben Rechte wie am "Original".

Der Kunde darf die Software für seinen Eigengebrauch auf seine eigene Verantwortung abändern; MdA hat kein Anrecht auf solche Änderungen. MdA ist für Fehler, die aus solchen Änderungen resultieren, nicht verantwortlich.

Dem Kunden sind die Weitergabe der Software an Dritte und die Verwendung über den vereinbarten Gebrauch hinaus untersagt.

Beschädigt oder löscht der Kunde die Software, leistet die MdA auf Wunsch des Kunden den für diesen bestmöglichen Ersatz. Der Kunde hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen allfälligen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen.

Übertragung der Urheberrechte

Durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden können Urheberrechte auf den von MdA entwickelten Ideen und Kreationen, ausgeschlossen abstrakte Erkenntnisse, für den freien und zeitlich unbeschränkten Gebrauch an den Kunden verkauft werden.

Unverkäufliche Software

Ausgeschlossen und unverkäuflich bleiben in jedem Fall die technologischen Quellcodes aller Standard-Entwicklungen (beispielsweise bestimmte Java und Flash swf-Dateien). Die uneingeschränkten Urheberrechte auf diese Software können ausschliesslich mit dem Kauf des Unternehmens übertragen werden. Ebenso gelten bei Runtime-Lizenzen die definierten Nutzungsrechte-Vereinbarungen der betreffenden Firmen (wie Microsoft Corp. Adobe Corp. und Macromedia Corp.)

Lieferbedingungen

Zeit und Ort

Der Lieferumfang wird entweder individuell vereinbart oder ist beim Kauf von Lizenzen ersichtlich.

Die Lieferung erfolgt an den Erfüllungsort.



Wird ein festes Lieferdatum von MdA nicht eingehalten, so ist der Kunde verpflichtet, MdA schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innert dieser Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Konventionalstrafen

Allfällige Konventionalstrafen sind im Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

Abnahme durch Kunde

Nach erfolgter Lieferung prüft der Kunde das Lizenz-Material während einer einvernehmlich bestimmten Zeit. Dieses gilt als angenommen, wenn der Kunde die Funktionen bzw. Leistungen nicht schriftlich beanstandet hat. Allfällige spezielle Prüfungen und Abnahmevereinbarungen sind im Individual-Vertrag schriftlich festzulegen.

Wenn sich der Kunde im Abnahmeverzug befindet, kann MdA eine Nachfrist ansetzen, nach deren Ablauf das Objekt als abgenommen gilt.

Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

Sachgewährleistung

Die Funktionen der Programme werden vor der Lieferung fachmännisch geprüft. Sie haben den schriftlich vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen.

Ein individuell entwickeltes Produkt wird vom Kunden per Saldo aller Ansprüche abgenommen. Weitere Änderungen werden im Rahmen von Wartungsverträgen separat offeriert. Wartungsverträge sind grundsätzlich explizit zu vereinbaren.

Definition eines "Mangels"

Mängel liegen dann vor, wenn das Produkt nicht den schriftlich vereinbarten Spezifikationen bzw. den Produktfunktionsbeschreibungen entspricht und dadurch nicht tauglich zum schriftlich vereinbarten Gebrauch ist.

MdA hat nicht nachzubessern wenn sie nachweist, dass gerügte Mängel offensichtlich auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere:

- Änderungen der Einsatz- und Betriebsbedingungen
- Eingriffe in das EDV-Programm durch Unberechtigte
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter
- Eingesetzte Fremdprodukte (Software Dritter)

MdA kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, der nicht auf einen Mangel des Produktes zurückzuführen ist.

Rechtsgewährleistung

MdA erklärt, dass sie berechtigt bzw. bevollmächtigt ist, eine Lizenz für das Programm zu gewähren, und dass das Programm keine bestehenden Schutzrechte von Dritten verletzt. Diesbezüglich wird MdA den Kunden in jeder Hinsicht schadlos halten.

3. Dienstleistungen

Rechnungsstellung, Bezahlung und Vergütung von Dienstleistungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten folgende Einhaltungspflichten für Auftragsbudgets:

 Alle Aufträge, auch solche mit vordefiniertem Budget, dürfen in der Rechnungsstellung für nachweisbare Mehr- oder Minderleistungen maximal +/- 10 % des Volumens in der Offerte (genannt Kostenrahmen) variieren.



 Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 19.00 Uhr erbracht werden.

Der Kunde erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte. Es wird monatlich jeweils zum Monatsende abgerechnet.

Für Leistungen, welche MdA nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle (gemäss Briefpapier) erbringt, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

Die aufgrund von Individualverträgen vereinbarte Vergütung wird, wenn nicht schriftlich anders definiert, wie folgt zahlbar und fakturiert:

Betrag	Fälligkeit	Zahlungskondition
1/3 des offerierten Betrages	bei Auftragserteilung	10 Tage netto
1/3 des offerierten Betrages	bei Abgabe/Installation	30 Tage netto
Restbetrag	bei Abnahme des Auftrages bzw. Teilprojektes	30 Tage netto

Durchführung und Mitwirkung des Auftraggebers

Ansprechpartner des Kunden

Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, welcher kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. MdA ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. MdA benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

Fristen und Termine

Damit MdA Fristen bzw. Termine einhalten kann, ist sie gegebenenfalls auf die Unterstützung des Kunden angewiesen. Der Kunde verpflichtet sich deswegen, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten der MdA nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern MdA beim Kunden tätig ist, schafft der Kunde dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden MdA rechtzeitig mitgeteilt.

Soweit eine Ursache, welche MdA nicht zu verantworten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann MdA eine angemessene Verschiebung des Termins verlangen.

Rücktrittsrecht MdA

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungsleistung in Verzug, kann MdA vom Vertrag zurücktreten und eine Abbruchgebühr verlangen.

Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

MdA ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

Änderung der Leistungen

Änderungswünsche der vertraglich definierten Dienstleistungen können sowohl vom Kunden als auch von der MdA in jeweils schriftlicher Form ausgehen.

Aufwand zur Änderungsprüfung

Erfordert ein kundenseitiger Änderungswunsch von MdA eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann sie hierfür eine zusätzliche Vergütung vereinbaren.



Mehraufwand durch Änderungen

Kundenseitige Änderungswünsche im laufenden Projekt werden durch die MdA offeriert. Der Kunde kann:

- Das Projekt mit den gewünschten Änderungen entsprechend dem offerierten Aufwand fortsetzen, oder
- Das Projekt gemäss dem ursprünglichen Vertrag fortsetzen, oder
- Das Projekt abbrechen wobei die bereits angefallenen Arbeiten zuzüglich einer Abbruchgebühr von 20% des ursprünglich offerierten Betrages anfallen.

Beiderseitig akzeptierte Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag zu festzuhalten.

Nutzungs- und Eigentumsrechte von Ergebnissen der Dienstleistungen

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat der Dienstleistung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden.

Ohne anders lautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte am Arbeitsresultat beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten.

MdA hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

Arbeitsergebnisse Dritter

Der Kunde stellt MdA und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung durch vom Kunden vermittelten Arbeitsergebnisse beruhen.

4. Geheimhaltung, Datenschutz und Treuepflicht

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen auch Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenz-Material betreffen.

MdA und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Abwerbung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners. Weiterhin verpflichten sich MdA und der Kunde, keine(n) Mitarbeiter(in) des jeweils anderen Vertragspartners während der Laufzeit des Vertrages sowie innert 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt vorher schriftlich zu. Ohne anderslautende Vereinbarung schuldet im Falle der Missachtung dieses Abschnitts die abwerbende Partei neun Monatsgehälter des betreffenden Mitarbeitenden.

5. Vertragsbedingungen

Erfüllungsort ist bei der Lieferung von EDV-Programmen der Standort des vertraglich bezeichneten Systems.

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten in der Schweiz.

MdA hat das Recht diese AGBs zu aktualisieren.



Basel, 23.11.2010 Ohne Unterschrift gültig

Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Versionen